



Sitzung vom

25. November 2014

Mitgeteilt den

27. November 2014

Protokoll Nr.

1087

Grundwasserschutzzonen für das Grundwasserpumpwerk Rastò der Gemeinde Zernez

Die Gemeinde Zernez erstellte im Juli 2005 eine neue Grundwasserfassung, welche der Trinkwasserversorgung der Gemeinde dient. Der Entnahmefrühnen wurde mit der Verfügung des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 13. Juni 2005 bewilligt. Das Wasser wird über einen 30 m tiefen Brunnen gefördert. Die maximale Entnahmemenge beträgt 1 500 Liter pro Minute.

Die Gemeinde Zernez erteilte dem Geologiebüro Geomerz, Scuol, den Auftrag, zur Sicherung der Trinkwasserqualität des Grundwasserpumpwerks Rastò detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) auszuarbeiten. Das ANU hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfung am 17. Februar 2014 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Am 16. Juni 2014 schied der Gemeindevorstand Zernez gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100) die detaillierten Grundwasserschutzzonen aus. Er erliess den "Schutzzonenplan Grundwasserpumpwerk Rastò" und das "Schutzzonenreglement Grundwasserpumpwerk Rastò, Zernez", beide vom 4. April 2014. Sämtliche Unterlagen wurden vom 8. Mai 2014 bis 7. Juni 2014 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Anschliessend wurden dem ANU folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- "Schutzzonenplan Grundwasserpumpwerk Rastò", erarbeitet durch das geologische Büro Geomerz, Scuol, vom 4. April 2014, erlassen vom Gemeindevorstand Zernez am 16. Juni 2014;
- "Schutzzonenreglement Grundwasserpumpwerk Rastò, Zernez", erarbeitet durch das geologische Büro Geomerz, Scuol, vom 4. April 2014, erlassen vom Gemeindevorstand Zernez am 16. Juni 2014;
- "Hydrogeologischer Bericht Ausscheidung detaillierte Grundwasserschutzzonen, Grundwasserpumpwerk Rastò, Zernez", erarbeitet durch das geologische Büro Geomerz, Scuol, vom 4. April 2014.

Gegenstand der Genehmigung sind die im Schutzzonenplan als "praktische Grenze" eingezeichneten Verläufe der Schutzzonen (S2 und S3).

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. In seiner Stellungnahme vom 12. September 2014 weist das ARE darauf hin, dass für feste bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes (beispielsweise für allenfalls erforderliche permanente Einzäunungen) Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen durchzuführen sind. Die detaillierten Grundwasserschutzzonen wurden in der Ortsplanung der Gemeinde Zernez bereits durch eine Grundwasser- und Quellschutzzone nach Art. 37 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) umgesetzt.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen der Schutzzonenplan und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Die Entnahme des Grundwassers bedarf gestützt auf Art. 29 ff. GSchG i.V.m. Art. 113 Abs. 1 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 (EGzZGB; BR 210.100) einer Bewilligung durch die Regierung. Die Gebühr wird dem Konto 4210001 / 4260.3006 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 113 EGzZGB und auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Die vorgesehene Entnahme von Grundwasser im Umfang von maximal 1 500 Litern pro Minute wird bewilligt.

2. Der "Schutzzonenplan Grundwasserpumpwerk Rastò" und das "Schutzzonenreglement Grundwasserpumpwerk Rastò, Zernez", beide vom Gemeindevorstand Zernez am 16. Juni 2014 erlassen, werden genehmigt.
3. Die Gemeinde Zernez wird angewiesen, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Engiadina Bassa anzumelden. Dem Grundbuchamt werden der Schutzzonenplan, das Schutzzonenreglement und der hydrogeologische Bericht mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Zernez den Vollzug der Anmerkungen zu bescheinigen.
4. Die Gemeinde Zernez wird angewiesen, den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement den Eigentümern der betroffenen Parzellen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Schutzzonenreglements auszuhändigen. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.
5. Die Gemeinde Zernez wird darauf hingewiesen, dass für feste bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes ein Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.
6. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Regierung behält sich vor, die vorliegende Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser sowie die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.
7. Den Kontrollorganen des Amtes für Natur und Umwelt und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.
8. Die Ausserbetriebnahme sowie der Rückbau des Entnahmebrunnens müssen dem Amt für Natur und Umwelt gemeldet werden. Die Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser nach Ziff. 1 verfällt mit der Meldung der Ausserbetriebnahme.

9. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 und Ziff. 20 lit. b der Gebührenverordnung für den Umwelt- und Gewässerschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 1 000.–

erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4210001).

10. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
11. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenplans, des Schutzzonenreglements und des hydrogeologischen Berichts an die Gemeindeverwaltung, 7530 Zernez; an das Grundbuchamt Engiadina Bassa, Chasa Belvair, 7550 Scuol; an das Amt für Raumentwicklung und an das Amt für Natur und Umwelt; **ohne Beilage** an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie im Doppel an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. M. Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen